

## Stadtratsbeschluss 295 vom 24. April 2024

### **B+A 6/2024: «Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement)»**

- Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Haltung des Stadtrates

#### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 31. Januar 2024 hat der Stadtrat den B+A 6: «Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement)» verabschiedet. An der Sitzung vom 18. April 2024 hat die Geschäftsprüfungskommission das Geschäft behandelt und folgende Änderungen zum Reglement beantragt:

#### **Antrag 1**

Zu Kapitel 3.3.2 «Art. 2 Begriffe» auf S. 7 und S. 11 im Beschlussvorschlag

**Art. 2 Abs. 1 lit. c wird wie folgt ergänzt: Zuwendung:**

- c. alle freiwillig gewährten wirtschaftlichen Vorteile monetärer und nichtmonetärer Art wie Spenden, Legate, Überlassen von bezahltem Personal oder von Infrastrukturen, Sach- und Dienstleistungen Dritter, die unentgeltlich oder bewusst unter dem marktüblichen Preis zur Verfügung gestellt werden, sowie bezahlte Arbeitszeit, die für die Ausübung eines Grossstadtratsmandats oder die Mitwirkung an einer politischen Kampagne durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt wird, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Verfügung gestellt werden muss.**

Zur Begründung wurde angefügt, dass es Fälle gebe, in denen bezahlte Arbeitszeit von Gesetzes wegen vorgesehen sei, mithin in diesen Fällen keine Zuwendung vorliege (vgl. z. B. Art. 324a Abs. 1 OR, wonach der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten hat, wenn der Arbeitnehmer u. a. wegen Ausübung eines öffentlichen Amtes an der Arbeitsleistung verhindert ist). Als Zuwendung anzusehen wäre nur bezahlte Arbeitszeit, die über die gesetzliche Regelung des Obligationenrechts oder anderer Gesetze oder Reglemente hinausgeht.

#### **Erwägungen**

Da nur bezahlte Arbeitszeit von den Zuwendungen ausgenommen werden soll, die gesetzlich vorgeschrieben ist, bestehen gegen die Anpassung keine Einwände. Dem Antrag ist nicht zu opponieren.

#### **Antrag 2**

Zu Kapitel 3.3.6 «Art. 6 Offenlegung von Zuwendungen» auf S. 8 und S. 12 im Beschlussvorschlag

**Art. 6 lit. a wird wie folgt geändert:**

- a. alle Zuwendungen einer Zuwenderin oder eines Zuwenders bis zum Wert von Fr. 1'000.– Fr. 2'000.– pro Jahr bzw. pro Kampagne als Gesamtsumme;**

Mit der Erhöhung der Schwelle der Zuwendungen, die als Gesamtsumme offengelegt werden können, soll der Aufwand für die meldepflichtigen Gruppierungen oder Einzelpersonen etwas verringert werden.

### **Erwägungen**

Die im B+A vorgesehene Schwelle von Fr. 1'000.– war ein Vorschlag des Stadtrates, der sich an der überwiesenen Motion orientierte. Einer Anpassung dieser Schwelle durch das Parlament ist nicht zu opponieren.

### **Der Stadtrat beschliesst**

Den beiden Anträgen der Geschäftsprüfungskommission zum Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement) wird nicht opponiert.



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 16. Mai 2024)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 16. Mai 2024)
- alle Direktionen
- Stadtkanzlei